

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>		
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	<i>3.-- bis 3.000,--€</i>
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	<i>3,-- bis 150,--€</i>
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	<i>1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,--€</i>
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	<i>1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,--€</i>
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	<i>3,-- bis 75,--€</i>
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen (abweichende Regelungen hiervon in Nr. 12.4)	<i>5,- bis 750,--€</i>
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	<i>3,-- bis 125,-- €</i>

5.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 2,50 €
weitere Ausfertigung mit gleicher Vorlage 1,00 €

5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 2,50 €
weitere Ausfertigung mit gleicher Vorlage 1,00 €

5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.

6 **Bescheinigungen**

6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 3,-- bis 75,--€

6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).

7 **Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl.** aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist 3,50 bis 500,--€

8 **Gutachten** (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands 1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,00 €

9. **Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)**

9.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 7.50,--bis 300,-- €

9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 2.50 €
-----	---	---

10 Schreibgebühren, Vervielfältigungen

10.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7.50 €
--------	--	--------

10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,-- €
--------	--	---------

10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,-- €
--------	--	--------

10.1.4	Ausgabe bzw. Vervielfältigung von Planwerken	
	DIN A4	10,-- €
	DIN A3	15,-- €
	DIN A2	20,-- €

10.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben

10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4		
		schwarz/ weiß	farbig
	für die erste Seite	1,-- €	1,25 €
	für jede weitere Seite	0,75 €	1,00 €

10.2.2	bei einem größeren Format		
	für die erste Seite	1.50 €	1,75 €
	für jede weitere Seite	1.00 €	1,25 €
10.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite		0,30 bis 3,00 €

11 Baugesetzbuch

11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)		10,-- €
------	---	--	---------

12 Baurecht, Denkmalschutz, Wasserrecht

12.1	Bauvoranfrage § 57 LBO		
12.1.1	Positiver Bauvorbescheid		2 ‰ der Baukosten, mind. 150 €
12.1.2	Ablehnung, Rücknahme Bauvoranfrage		1/10 - 1/1 der Gebühr nach Nr. 12.1.1, mind. 50 €
12.1.3	Verlängerungsbescheid		¼ der Gebühr nach Nr. 12.1.1, mind. 50 €
12.2	Baugenehmigung § 58 LBO		
12.2.1	Erteilung der Baugenehmigung		5 ‰ der Baukosten, mind. 150 €
12.2.2	Erteilung Baugenehmigung für Werbeanlage		50 € je angefangenem m ² Werbefläche, mind. 100 €
12.2.3	Ablehnung, Rücknahme Bauantrag		1/10 - 1/1 der Gebühr nach Nr. 12.2.1, mind. 50 €
12.2.4	Verlängerungsbescheid		¼ der Gebühr nach Nr. 12.2.1, mind. 50 €
12.3	Kenntnisgabeverfahren § 51 LBO		
12.3.1	Untersagung Baubeginn § 59 Abs. 4 LBO		100 € - 300 €
12.3.2	Ablehnung Antrag auf Untersagung Baubeginn		100 € - 300 €

12.4	Befreiung, Ausnahme, Abweichung (§§ 31 BauGB, 56 LBO) bei Bauvoranfrage, Baugenehmigung, Kenntnisgabeverfahren und verfahrensfreien Vorhaben (§ 56 LBO)	
12.4.1	Befreiung von planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wie Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche	2 - 4 % der Baukosten, mind. 200 € je Befreiung
12.4.2	Befreiung von bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wie Dachneigung, Dachgauben, Einfriedigung und von bauordnungsrechtlichen Vorschriften, wie Abstandsflächen, Anzahl Stellplätze, Brandschutzbestimmungen	1 - 3 % der Baukosten, mind. 100 € je Befreiung
12.4.3	Ausnahme von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und von bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und Ausnahme und Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften, wie Abstandsflächen, Anzahl Stellplätze, Brandschutz, Waldabstand	1 % der Baukosten, mind. 50 € je Ausnahme
12.4.4	Zulassungen (Ermessensentscheidungen) nach § 23 BauNVO	50 € je Zulassung
12.5	Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach WEG	
12.5.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§§ 7 Abs. 4 Nr. 2 u. 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	100 € je Nutzungseinh.
12.6	Bauüberwachung, Bauabnahmen	
12.6.1	Angeordnete Abnahme bei Baugenehmigung (§ 67 LBO)	1 % der Baukosten, mind. 100 €
12.6.2	Weitere Abnahmen, Nachschauen und sonstige Baukontrollen	100 €
12.6.3	Abnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	50,-- €/Std.
12.6.4	Brandverhütungsschau, einschl. Nachschauen	50,-- €/Std.

12.7 Bauordnungsbehördliche Maßnahmen
Bauordnungsrechtliche Anordnungen, wie
Baueinstellung, Abbruchsanordnung, Nutzungs-
untersagung, Auflagenbescheide

12.7.1 Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts 100 - 500 €

12.8 Baulasten

12.8.1 Bearbeitung der Baulasterklärung 100 €

12.9 Denkmalschutz

12.9.1 Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i,
10 f, 10 g, 11 b EstG

Nach Wert:	
bis 2.500 €	30 €
bis 25.000 €	50 €
bis 50.000 €	75 €
bis 250.000 €	200 €
bis 500.000 €	300 €
je weitere 500.000 €	250 €

12.10 Wasserrecht

12.10.1 Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
nach § 7 WHG (Kleinkläranlagen) 150 - 300,-- €

12.10.2 Anordnungen im Zusammenhang mit 12.10.1 50 - 300,-- €

12.11 Kenntnisgabeverfahren (Gemeinde)

12.11.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der
vollständigen Bauvorlagen im Kenntnis-
gabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) 0,5 % der Baukosten
bzw. Abbruchkosten,
mind. 50 €

12.11.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO 0,5 % der Baukosten
bzw. Abbruchkosten,
mind. 50 €

12.11.3 Benachrichtigung der Angrenzer im
Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) 5 € je zu benach-
richtigenden Angrenzer
mind. 25 €

13 Bestattungsrecht

- 13.1 Ausstellung eines Leichenpasses
(§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) 5,-- bis 40,-- €
- 13.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für
Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2
Bestattungsverordnung) 5,-- bis 20,-- €

14 Feiertagsrecht

- 14.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten
während des Hauptgottesdienstes (§§ 7
Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 10,-- bis 50,-- €
- 14.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten
Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)
- 14.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von
3:00 bis 24:00 Uhr verboten sind 25,-- bis 100,-- €
- 14.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen
während des ganzen Tages verboten sind 50,-- bis 200,-- €

15 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung
an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

- 15.1 bei Sachen bis zu 500.-- € Wert 2 % des Werts,
mind. jedoch 2,50 €
- 15.2 bei Sachen über 500.-- € Wert 2% von 500,--€
und 1% des Mehrwerts

16 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

- 16.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung 5,-- bis 50,-- €
- 16.2 Auskunft über Bodenrichtwerte 5,-- bis 25,-- €

17 Amtshandlungen im Kirchenaustritts- verfahren

je Person 10,-- bis
75,-- €

18 Melderecht

- 18.1 Auskünfte aus dem Melderegister
- 18.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1
Meldegesetz - MG) 5,-- €
- 18.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 10,-- €

18.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
18.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,- bis 2.500,- €
18.2	Datenübermittlungen	
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	1,50,-- € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
18.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,- bis 2.500,-- €
18.2.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,-- €
18.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,-- €
18.5	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	3,-- €
18.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,-- bis 700,-- €
18.7	Gebührenfrei sind	
18.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
18.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	

18.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
18.7.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
19	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	25,--
20	Straßenrechtliche Sondernutzung	
20.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15.-- bis 400,-- €
20.2.	Aufgrabungsgenehmigung	10,-- €
21	Verkehrsrechtliche Anordnung	
21.1	Sperrung einer Straße	20,-- €
22	Erlaubnis zur Plakatierung	15,-- €
23	Gewerberecht	
23.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	20,-- €
23.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbebehörde	10,-- €
23.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	100,-- bis 1.500,-- €
23.4	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO	40,-- €
23.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	125,-- bis 4.000,-- €
24	Gaststättenrecht	
24.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	600,-- bis 5.000,-- €
24.2	Erweiterungsanträge von Gaststätten	20 % d. Gebühr nach Nr. 24.1
24.3	Stellvertretererlaubnis	20 % d. Gebühr nach Nr. 24.1

24.4	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis	10 % d. Gebühr nach Nr. 24.1
24.5	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	10,-- bis 60,-- €/Tag
24.6	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	50,-- bis 500,--€/Mon.
24.7	Auflagen und Anordnungen (§ 5,12 GastG)	15,-- bis 300,-- €
24.8	Verlängerung von Fristen (§§ 8,9, 24 GastG)	10 % d. Gebühr nach Nr. 24.1 bzw. 24.3
24.9	Gestattungen nach § 12 GastG	15,-- bis 600,-- €
24.10	Mehrere Erlaubnisinhaber	Gebühr nach Nr. 24.1 zzgl. 25 % je weiterer Inhaber, geteilt durch die Anzahl der Inhaber
24.11	Widerruf von Erlaubnisanträgen und Erlaubnissen nach § 15 GastG und §§ 48,49 LVwVfG	40,-- €/Std

25 Sonstiges

Dienstleistungen für Dritte, andere Ämter und Behörden	45 €/Std.
--	-----------